

Lokalkammer Mannheim des Einheitlichen Patentgerichts

UPC_CFI_445/2025

Anordnung vom 27.05.2025

Antragsteller:

1. InterDigital VC Holdings, Inc, 200 Bellevue

Parkway, Suite 300, Wilmington, Delaware 19809, USA, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, ebenda,

2. Interdigital CE Patent Holdings SAS, 20 rue Rouget de Lisle, 92130 Issy-les-Moulineaux, Frankreich, Prozessbevollmächtigter: Richard

J. Brezski, ebd,

Vertreten durch

Cordula Schumacher

Antragsgegner

1. Die Walt Disney Company, 500 S

Buena Vista St, Burbank, CA 91521, USA, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ebenda,

2. Disney Platform Distribution, Inc. auch unter dem Namen Disney DTC LLC, 500 S Buena Vista St, Burbank, CA 91521, USA, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ebenda,

3. Disney Streaming Services LLC, 500 S Buena Vista St, Burbank, CA, 91521, USA, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ebenda,

4. Disney Media & Entertainment Distribution LLC, auch unter dem Namen Disney Entertainment Operations LLC tätig,

500 S Buena Vista St, Burbank, CA,

91521, USA, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ebenda,



5. Disney Entertainment & Sports LLC, auch unter dem Namen Disney Streaming Technology LLC oder Disney Technology LLC, 500 S Buena Vista St, Burbank, CA, 91521, USA, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ebenda,

6. BAMTech LLC, auch unter dem Namen BAMTech Media oder Disney Streaming Services (LLC) oder Disney Streaming tätig, 1211 Avenue of the Americas, New York, New York 10036, USA, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ebenda,

Vertreten durch

Taylor Wessing Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,
Isartorplatz 8, 80331 München

(...)

A. Kurze Beschreibung des Sachverhalts

Die Antragsteller beantragen eine einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegner, die ex parte erlassen wirken soll.

Die Konzerne der Antragstellerinnen und der Antragsgegnerinnen sind in weltweite Patentverletzungsstreitigkeiten wegen der Verletzung verschiedener Patente der Antragstellerinnen verwickelt, die sie gegen den Konzern der Antragsgegnerinnen geltend machen. Die Streitigkeiten werden vor den erstinstanzlichen Gerichten des Einheitlichen Patentgerichts, hier den Lokalkammern in Mannheim und Düsseldorf, geführt. Darüber hinaus sind die Parteien in Streitigkeiten in den USA und in Brasilien sowie vor dem Landgericht München I. Letzteres erließ mit einstweiliger Verfügung vom 19. Mai 2025 eine AASI, die in Anlage AR 1 ersichtlich ist.

Die beklagte Unternehmensgruppe hat im US-Bundesstaat Kalifornien eine einstweilige Verfügung in Bezug auf die von der antragstellenden Unternehmensgruppe in Brasilien geführten Verfahren beantragt. Der Antrag, der am 24. April 2025 beim US-Bezirksgericht für den Central District of California eingereicht wurde, zielt darauf ab, den Antragstellern die Vollstreckung eines vom brasilianischen Gericht zugunsten der Antragsteller erlassenen



Befürchtung sei aufgrund des oben beschriebenen Verhaltens begründet. Das Verhalten stelle eine Verletzung der Patentrechte der Kläger dar, gegen die sich die AASI zu verteidigen hatte. Nach US-amerikanischem Recht sei eine ASI mit drastischen Maßnahmen, z.B. in Form von Zwangsgeldern, verbunden, so dass es von da an zumindest faktisch unmöglich sei, das Verfahren vor dem EPG weiterzuführen. Zum Schutzbereich eines übertragenen Patents gehöre auch dessen prozessuale Durchsetzbarkeit vor dem örtlichen Gericht, die durch die beantragte einstweilige Verfügung gesichert werden solle. Zudem sei der Antrag dringlich und die Interessenabwägung falle zugunsten der Antragsteller aus, weil der Antrag keinen Eingriff in ausländische Foren bedeute, sondern nur die Durchführung des Verfahrens im lokalen Forum sichere. Die Lokalkammer Mannheim sei international, sachlich und örtlich zuständig. Eine vorherige Anhörung sei nicht erforderlich, weil sonst die Gefahr der Rechtsschutzvereitelung bestünde. Die Stellung einer Sicherheit sei im vorliegenden Zusammenhang nicht erforderlich.

Zur weiteren sachlichen und rechtlichen Begründung wird auf die Klageschrift und die beigefügten Unterlagen verwiesen.

B. Anträge der Parteien

Die Klägerinnen beantragen die Anordnung folgender einstweiliger Maßnahmen:

- I. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt
ein Unterlassungsverfahren einzuleiten und/oder zu betreiben oder eine andere gleichwertige gerichtliche oder behördliche Maßnahme, wie z. B. eine einstweilige Verfügung, zu beantragen, um die Klägerinnen an der Durchsetzung von Entscheidungen des EPG in Patentverletzungsverfahren, die sich aus Patenten ergeben, die der Rechtsprechung des EPG unterliegen, zu hindern und/oder zu verhindern, insbesondere auch dann, wenn und soweit die Klägerinnen daran gehindert werden und/oder werden sollen
- Vollstreckung von Urteilen oder Maßnahmen, die gegen die Beklagten oder die anderen Beklagten oder verbundenen Unternehmen oder andere Unternehmen des Disney-Konzerns in den Patentverletzungsverfahren vor der Lokalkammer Mannheim zu den Patenten EP 2 465 265 und EP 3 259 902 und vor der Lokalkammer Düsseldorf zu den Patenten EP 2 080 349 und EP 2 449 782 ergangen sind ("Unterlassungsklagen");



- das Erfordernis, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unverzüglich zurückzunehmen oder andere verfahrensmäßig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche einstweilige Verfügung mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ endgültig aufzuheben;
 - das unverzügliche Verbot, ein Unterlassungsverfahren mit Wirkung für den Anwendungsbereich des EPGÜ fortzusetzen, es sei denn, es dient der Rücknahme des Antrags oder der Abgabe einer anderen Erklärung zum Zwecke des endgültigen Widerrufs mit Wirkung für den Anwendungsbereich des EPGÜ;
 - das Verbot, den Klägern die Vollstreckung von Entscheidungen aus Patentverletzungsverfahren aus ihren der Gerichtsbarkeit des EPG unterliegenden Patenten durch eine auf die Untersagung des vorliegenden Verfahrens gerichtete gerichtliche oder behördliche Anordnung zu untersagen, wobei zu den vorgenannten Verboten und Beschränkungen auch die entsprechende Einflussnahme auf verbundene Unternehmen gehört, in deren Namen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt worden ist oder gestellt werden könnte, wobei die konzernrechtlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden.
- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung unter Ziffer I. haben die Antragsgegner an das Gericht ein (gegebenenfalls wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 € für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu zahlen.
- III. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar, ohne dass eine Sicherheit geleistet werden muss.

C. Gründe für die Anordnung

Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist die örtliche Lokalkammer Mannheim des Einheitlichen Patentgerichts zuständig (siehe I.). Der Antrag ist auch begründet (II.) und rechtfertigt die beantragte Entscheidung (siehe III.). Dies rechtfertigt die einstweilige Anordnung in dem angeordneten Umfang.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der örtlichen Lokalkammer Mannheim des Einheitlichen Patentgerichts für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegner ergibt sich aus Art. 31, 32(1)(c) EPGÜ i.V.m. Art. 7(2), Art. 71(b) Nr. 2 VO (EU) 1215/2012 und Art. 33(1)(a) EPGÜ. Der Erfolgsort der drohenden Verletzung der Patentrechte der Klägerinnen liegt in der Zuständigkeit des EPG. Die Klägerinnen wären daran gehindert, ihre Patente, die der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG unterliegen, in den eingeleiteten Verletzungsverfahren vor der Lokalkammer Mannheim und Düsseldorf durchzusetzen, für



welche das Gericht nach Art. 32(1)(a) EPGÜ zuständig ist. Eine (drohende) Verletzung eines Patents im Sinne von Art. 32(1)(a) EPGÜ ist nicht nur die rechtswidrige Benutzung, sondern auch der Eingriff in das Eigentumsrecht des Patentinhabers durch Beantragung einer Untersagungsverfügung zur Geltendmachung des Patentrechts im gegenwärtigen gemeinsamen Gerichtsstand der EPGÜ-Vertragsstaaten, der auch Gegenstand des Eilrechtsschutzes nach Art. 32(1)(c) EPGÜ ist (vgl. Lokalkammer München, CFI_112/2025 (Nokia/Sunmi), insb. Rn. 2 und 3, CFI_755/2024 (Avago/Realtek), Rn. 30 und CFI_791/2024 (Huawei/Netgear), S. 10; Grabinski/W.Tilmann, in Tilmann/Plassmann, Einheitspatent, Einheitliches Patentgericht, 2ndAufl., Art. 32 Rn. 61a). Die Zuständigkeit ergibt sich daher unter dem Gesichtspunkt der Nebenzuständigkeit zur Sicherung des Rechtsschutzanspruchs im Hinblick auf die Verletzungsklage nach Art. 32(1)(a) EPGÜ. Die Entwertung der Patentrechte der Klägerinnen steht in diesem Bezirk und auch im Hinblick auf die Verfahren vor der Lokalkammer Düsseldorf (CFI_297/2025 zu EP 2 080 349 und CFI_87/2025 zu EP 2 449 782) unmittelbar bevor. Art. 33(1)(a) EPGÜ setzt lediglich eine tatsächliche oder drohende Rechtsverletzung im Vertragsmitgliedstaat voraus, um die örtliche Zuständigkeit einer der in diesem Staat eingerichteten örtlichen Kammern zu begründen (vgl. Lokalkammer München, CFI_112/2025 (Nokia/Sunmi), Rn. 24).

Schließlich begründet die parallele Verfolgung vor den nationalen Gerichten beim Landgericht München I keine weitere Anhängigkeit derselben Rechtssache, da es dort um die Geltendmachung anderer Vermögensrechte vor dem nationalen Gericht geht, die durch eine AASI geschützt werden sollen.

II. In der Sache

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerinnen sind berechtigt, ihre Patentrechte in einem gerichtlichen Verfahren vor dem hiesigen Gericht geltend zu machen. Dieser Anspruch ist dem geltend gemachten Patent inhärent, weil dem Patent neben seiner materiellen Zuweisungsfunktion auch eine prozessuale Durchsetzbarkeit innewohnt (LK Mannheim, Urteil vom 22. November 2024, UPC_CFI_210/2023 Rn. 172 (Panasonic/Oppo)). Der Anspruch ergibt sich aus den im Abkommen vorgesehenen und dem Gericht eingeräumten Befugnissen zur Durchsetzung des Patentrechts gemäß Art. 62 ff. EPGÜ und damit aus dem Übereinkommen selbst, ohne dass es eines Rückgriffs auf nationales Recht bedarf (abweichend von der



dogmatischen Herleitung Lokalkammer München - Deutsches Recht: LK München, CFI_112/2025 (Nokia/Sunmi), Rn. 29 und LK München, CFI_791/2024 (Huawei/Netgear), S. 11 unten, oder nationales Recht im Hinblick auf weitere Bündelpatentteile oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Hinblick auf Einheitspatente) in Verbindung mit Art 47 EU-Charta und Art 6 EMRK. Dass die prozessuale Durchsetzbarkeit von Rechten des geistigen Eigentums ein zentraler Aspekt der Rechte des geistigen Eigentums ist, bestätigt nicht zuletzt die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie) in den Erwägungsgründen 3 ff. und ihren Art. 3, (4)(a), 9(1)(a), Die verfahrensrechtliche Durchsetzbarkeit des materiellen Patentrechts ist damit auch europarechtlich gesichert. Die Unterlassungsbefugnisse in Art. 62 ff. EPGÜ dienen dazu, diese Vollstreckbarkeit zu ermöglichen. Der Antrag ist daher zulässig nach Art. 62(1), (2) EPGÜ in Verbindung mit Regel 211. 1, 2, 3 VerFO.

Nach Artikel 47(1) GrCh hat jede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht. Nach Artikel 47(2) GrCh hat jede Person das Recht, dass ihre Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz festgelegten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird. Art. 47 GrCh garantiert somit einen allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch auf europäischer Ebene, welcher ebenfalls nach Art. 20 für das EPGÜ gilt. Gemäß Art. 17(2) GrCh stellt geistiges Eigentum in jedem Fall ein Eigentumsrecht dar, das durch die Charta geschützt ist. Folglich schützt Art. 47(1) und (2) GrCh auch den Zugang einer Person zum EPG zum Zwecke der Geltendmachung einer (angeblichen) rechtswidrigen Benutzung eines Patents (auch Lokalkammer München (CFI_112/2025 (Nokia/Sunmi) (Panel 2); CFI_755/2024 (Avago/Realtek) (Panel 2); CFI_791/2024 (Huawei/Netgear) (Panel 1).

Dieses Grundrecht auf Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren und einer abschließenden Entscheidung ergibt sich auch aus Art. 6 EMRK (EGMR vom 18. Februar 1999, NJW 1999, 1173 Nr. 50 - Waite und Kennedy v. Deutschland; EGMR vom 19. März 1997, Slg. 97-II, S. 510 Nr. II40 = ÖJZ 1998, 236 - Hornsby v. Griechenland; EGMR vom 1. März 2002, 48778/99 Nr. 25, Slg. 02-II - Kutiá v. Kroatien).



Diese Grundsätze sind auch Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes und werden vom Europäischen Gerichtshof anerkannt (EuGH, Urteil vom 27. April 2004 - C-159/02 Turner/Grovit u.a., EuZW 2004, 468, 469; vgl. auch EuGH (Große Kammer), Urteil vom 10. Februar 2009 - Rs. C-185/07 Allianz SpA/West Tankers Inc, SchiedsVZ 2009, 120, 121 f.) und binden somit das EPG als gemeinsames Gericht der Mitgliedsstaaten.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die im Register als Inhaber eingetragenen Antragstellerinnen berechtigt sind, das Verfahren einzuleiten, und dass ihre Rechte aus ihren Patenten verletzt werden.

Die Antragstellerinnen haben auch hinreichend substantiiert dargelegt, dass eine ernsthafte Gefahr der Verletzung ihrer Patentrechte im oben beschriebenen Sinne besteht. Die RAND-Widerklage in den USA, die Beantragung einer ASI für Brasilien zum Zwecke der Abschirmung der RAND-Widerklage und das derzeitige Fehlen einer eindeutigen Erklärung, ähnliche Maßnahmen im Hinblick auf das Verfahren vor dem EPGÜ zu unterlassen, die ebenfalls als RAND-widrig angesehen werden, liefern konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Verletzungshandlung in Form einer ASI-Anmeldung für den Anwendungsbereich des EPGÜ unmittelbar bevorsteht. Denn die konkrete Antwort des US-amerikanischen Rechtsvertreters der Beklagten ist inhaltlich zu unklar, um als eindeutige Unterlassungserklärung interpretiert, werden zu können. Darüber hinaus muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass die Antragsteller diesen Mangel an Klarheit beanstandet haben und dass die Antragsgegner dennoch keine Klarstellung vorgenommen haben.

Dringlichkeit und Interessenabwägung

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist objektiv dringlich. Der Antrag auf Erlass einer ASI, der nach dem Vorstehenden unmittelbar bevorsteht, könnte innerhalb kurzer Zeit entschieden werden, so dass die Antragstellerinnen nicht auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen werden können.

Die Antragstellerinnen haben mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in einer die Dringlichkeit beeinträchtigenden Weise im Sinne von R. 211.4 VerfO abgewartet. Sie sind weder zu lange untätig geblieben, nachdem sie von der Antragstellung in Bezug auf das brasilianische Verfahren Kenntnis erlangt hatten, sondern haben die Antragsgegner



unverzüglich aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem vor dem EPG geführten Verfahren abzugeben, noch haben sie nach der unklaren Antwort der Antragsgegner zu lange mit der Antragstellung nach ihrem Ersuchen um Klarstellung gewartet.

Auch die vorzunehmende Interessenabwägung nach Art. 62(2) EPGÜ, R. 211.3 VerfO geht zu Gunsten der Antragsteller aus. Bei der Interessenabwägung sind die Interessen der Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere der Schaden zu berücksichtigen, der einer der Parteien durch den Erlass der einstweiligen Verfügung oder die Abweisung des Antrags entstehen könnte (vgl. Berufungsgericht, Beschluss vom 25. September 2024, UPC_CoA_182/2024, GRUR-RS 2024, 25707 Rn. 225). Vor dem Hintergrund der bereits erörterten Umstände und der sonstigen Umstände des Rechtsstreits fällt diese Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerinnen aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorliegende Antrag allein darauf abzielt, im internationalen Kontext multinationaler Streitigkeiten das zu sichern, was - in Ermangelung einschlägiger gesetzlicher Regelungen zur Verfahrenskoordination - einem völkerrechtlichen Gebot entspricht: die Achtung des ausländischen Gerichts, seine richterlichen Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit ungestört ausüben zu können, unbeeinflusst von ausländischen Gerichten, die in der Sache nicht zuständig sind.

Im vorliegenden Fall ist auch relevant, dass das EPGÜ gemäß Art. 20 EPGÜ zur Durchsetzung des Vorrangs des europäischen Rechts beitragen muss. Dies ist nur möglich, wenn das Verfahren über ein standardessenzielles Patent im Einklang mit dem für den vorliegenden Rechtsstreit relevanten EU-Kartellrecht im Sinne der Art. Art. 101, 102 AEUV durchgeführt werden und alle zu klärenden Fragen gemäß Art. 267 AEUV an den Europäischen Gerichtshof verwiesen werden können. Zu diesen Fragen gehört auch, ob die Durchsetzung der Verbotensrechte aus dem Patent mit dem EU-Kartellrecht vereinbar ist und ob bei den Verhandlungen über eine FRAND-Lizenz - auch bei der Berechnung ihrer Höhe - kartellrechtskonforme Parameter angewandt wurden und ob das Verhalten den einschlägigen Anforderungen entspricht. Würde das Gericht an dieser Prüfung gehindert, könnte dies dazu führen, dass Gerichte, die nicht an das EU-Recht gebunden sind, Feststellungen zu (F)RAND-Lizenzen treffen, die im Rechtsraum des Europäischen Binnenmarktes nicht rechtswirksam sein können und möglicherweise gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.



Schließlich war die Tatsache, dass die vorliegende einstweilige Verfügung rein defensiver Natur ist und das vor dem EPG geführte Verfahren schützen soll, ein entscheidender Faktor bei der Abwägung der Interessen. Den Beklagten selbst wird weder die Durchsetzung ihrer Patentrechte vor ausländischen Gerichten untersagt, noch wird die Zuständigkeit ausländischer Gerichte beeinträchtigt.

Diese Interessenabwägung rechtfertigt auch eine Anordnung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei (R. 206.3, 209.(c), 212.1 VerfO), da glaubhaft dargelegt wurde, dass den Antragstellerinnen ohne den Erlass einer Ex-parte-Anordnung, durch die mit der Beteiligung der gegnerischen Partei verbundene Verzögerung ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, indem diese eine ASI oder eine ähnliche Maßnahme vor dem ausländischen Gericht beantragen wird.

III. Rechtsfolgen

Die Umstände rechtfertigen die einstweiligen Maßnahmen in dem angeordneten Umfang.

Unterlassungsanordnung

Die einstweilige Verfügung ist in dem beantragten Umfang gerechtfertigt.

Vor dem Hintergrund der gesamten Antragstellung war die Fassung des Antrags dahin zu verstehen, dass sich der Antrag nicht ausschließlich gegen eine ASI richtete, die einzig und allein darauf abzielt, die Vollstreckung einer Entscheidung des EPG zu verhindern. Vielmehr ergibt sich aus einer vernünftigen Gesamtbetrachtung, dass der ungestörte Ablauf des Verfahrens vor dem EPG insgesamt sichergestellt werden sollte. Diese Sichtweise ist vor dem Hintergrund des ASI gegen das brasilianische Verfahren gerechtfertigt, das zur Rechtfertigung der Gefahr eines ersten Verstoßes angeführt wird und auf die Verhinderung der "Vollstreckung" einer "Verfügung" gerichtet ist. Dem Spruchkörper ist bekannt, dass entsprechende Verfügungen im brasilianischen Verfahren auch während des laufenden Hauptsacheverfahrens erlassen werden können. Das bedeutet, dass sich die zur Begründung der Erstbegehungsgefahr angeführten Tatsachen auch auf die Durchführung des Verfahrens selbst beziehen und nicht auf die Vollstreckungsebene beschränkt sind.



Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die Fassung des Antrags, soweit er sich auf gleichwertige gerichtliche oder behördliche Maßnahmen erstreckt, da es insoweit nicht auf die formale Bezeichnung der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung als "Unterlassungsanordnung" ankommt, sondern darauf, ob sie die gleiche Rechtswirkung hat, auch wenn die Anordnung eine andere Bezeichnung trägt oder in einer anderen Verfahrensform erlassen wird.

Schließlich stellt auch die Aufforderung, etwaige Anträge auf Erlass einer anti-suit-injunction unverzüglich zurückzunehmen oder andere verfahrensrechtlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche anti-suit-injunction mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ endgültig aufzuheben, eine einstweilige Sicherungsmaßnahme im Sinne von Art. 32(1)(c) EPGÜ dar, weil diese aus Gründen der Dringlichkeit zur vorläufigen Aufrechterhaltung der bestehenden Sach- und Rechtslage bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu erlassen ist, deren Anerkennung auch im Hauptsacheverfahren beim EPG beantragt werden kann (vgl. zur entsprechenden Bestimmung des Charakters einstweiliger Maßnahmen im Sinne von Art. 35 Brüssel Ia-VO: EuGH EuZW 1992, 447 Rn. 34 - Reichert II; EuZW 1999, 413 Rn. 37 - van Uden; EuZW 2005, 401 Rn. 13 - St. Paul Dairy).

Androhung eines Zwangsgeldes

Die Androhung von Zwangsgeldern hat ihre Grundlage in R. 354.3 VerfO. Allein dieser Betrag erscheint vor dem Hintergrund des vorliegenden, finanziell sehr umfangreichen Rechtsstreits zur Abschreckung angemessen und ausreichend.

Bereitstellung von Sicherheit

Im vorliegenden Fall sieht das Gericht nicht davon ab, eine Sicherheitsleistung anzuordnen, was generell in seinem Ermessen liegt.

Gemäß Art. 62(5) in Verbindung mit Art. 60(7) EPGÜ, R. 211.5 VerfO kann das Gericht anordnen, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit für eine angemessene Entschädigung des Antragsgegners für den Schaden zu leisten hat, der dem Antragsgegner im Falle der Aufhebung der vorläufigen Maßnahmen durch das Gericht voraussichtlich entstehen wird. Im Falle einer Ex-parte-Anordnung ist die Sicherheitsleistung grundsätzlich anzuordnen, es sei



denn, besondere Umstände sprechen dagegen, R. 211.5 Satz 2 VerfO. Die Wirksamkeit der Anordnung einer einstweiligen Anordnung hängt von der ordnungsgemäßen Sicherheitsleistung ab (R. 211.5 Satz 4 VerfO). Die Sicherheitsleistung trägt dem Umstand Rechnung, dass im typischen Fall einer geltend gemachten Patentverletzung bei der Anordnung der einstweiligen Maßnahmen nur eine vorläufige Beurteilung der Patentverletzung insbesondere im Sinne einer Benutzung der geschützten erfinderischen Lehre erfolgt, und kompensiert den Umstand, dass die Rechtsposition des Antragsgegners bereits auf der Grundlage einer vorläufigen, in ihrer materiellen Richtigkeit regelmäßig eingeschränkten Beurteilung beeinträchtigt wird (vgl. Lokalkammer Düsseldorf, Beschluss vom 31.10.2024, UPC_CFI_368/2024, V.4 (S. 38)).

Im vorliegenden Fall liegen - anders als im Fall vor der LK München in UPC_CFI_112/2025 (Rn. 64), der eine Lieferung während einer laufenden Messe betraf - keine besonderen Umstände vor, die die Anordnung einer Sicherheitsleistung entbehrlich machen würden. Allerdings kann den Antragsgegnern durch die Anordnung der einstweiligen Verfügung im vorliegenden Zusammenhang kein erheblicher Schaden entstehen (vgl. auch Lokalkammer München, Beschluss vom 19.02.2025, CFI_112/2025, Rn. 64), der die im Verhältnis zum wirtschaftlichen Gehalt des Gesamtstreits nicht erheblichen Prozesskosten des vorliegenden Verfahrens übersteigen würde, weshalb eine geringe Sicherheitsleistung, die das Kostenrisiko bei dem angegebenen Streitwert von 2 Mio. € durchaus abdeckt, ausreichend ist. Der Sicherheitsbetrag muss zunächst nur die Kosten des vorliegenden Verfahrens abdecken, nicht aber die des Hauptsacheverfahrens oder eines Rechtsmittels, da dann ggf. weitere Anordnungen getroffen werden können. Nach Abwägung der beteiligten Interessen wurde den Antragstellerinnen aufgrund der besonderen Dringlichkeit, eine ASI gegen sie im Ausland zu verhindern, sofortige Vollstreckbarkeit gewährt, die jedoch erlischt, wenn nicht innerhalb von 20 Tagen eine Sicherheit geleistet wird (siehe auch Lokalkammer München, Beschluss vom 11. Dezember 2024, UPC_CFI_791/2024, S. 15).

Grundlegende Kostenentscheidung

Eine grundsätzliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens wird nicht getroffen, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolgreich ist. Insoweit schließt sich der



Spruchkörper der Auffassung der Lokalkammer Düsseldorf an (Beschluss vom 31.10.2024, UPC_CFI_368/2024, V.5 (S. 39)).

Nachfolgende Hauptverfahren

Außerdem musste gemäß Regel 213.1 VerfO eine Frist zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens gesetzt werden. Dies steht nicht im Ermessen des Gerichts (Lokalkammer München, Beschluss vom 9.12.2024, CFI_755/2024, para. 73 - Avago/Realtek; Amtsgericht München, Beschluss vom 19.02.2025, CFI_112/2025, Rn. 66). Insoweit erscheint eine Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, ab Zustellung des Beschlusses an den Antragsgegner angemessen. Die Antragsteller haben sich zu einer solchen Frist nicht geäußert und sie auch nicht in ihre Anträge aufgenommen.

D. Anordnung

I. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt

die Einleitung und/oder Verfolgung eines Unterlassungsverfahrens oder anderer gleichwertiger gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. einer einstweiligen Anordnung, um die Kläger an der Durchsetzung von Entscheidungen des EPG in Patentverletzungsverfahren, die sich aus Patenten ergeben, die der Rechtsprechung des EPG unterliegen, zu hindern und/oder zu verhindern,

- insbesondere auch, wenn und soweit die Klägerinnen daran gehindert werden und/oder werden sollen
- Vollstreckung von Urteilen oder Maßnahmen, die gegen die Beklagten oder die anderen Beklagten oder verbundenen Unternehmen oder andere Unternehmen des Disney-Konzerns in den Patentverletzungsverfahren vor dem Amtsgericht Mannheim betreffend die Patente EP 2 465 265 und EP 3 259 902 erlassen wurden und vor der Bezirksdirektion Düsseldorf in Bezug auf die Patente EP 2 080 349 und EP 2 449 782 ("Unterlassungsanspruch"); wobei diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auch umfasst
- das Erfordernis, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unverzüglich zurückzunehmen oder andere verfahrensmäßig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche einstweilige Verfügung mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ endgültig aufzuheben;



- das unverzügliche Verbot, ein Unterlassungsverfahren mit Wirkung für den Anwendungsbereich des EPGÜ fortzusetzen, es sei denn, es dient der Rücknahme des Antrags oder der Abgabe einer anderen Erklärung zum Zwecke des endgültigen Widerrufs mit Wirkung für den Anwendungsbereich des EPGÜ;
 - das Verbot, den Klägern die Vollstreckung von Entscheidungen aus Patentverletzungsverfahren aus ihren der Gerichtsbarkeit des EPG unterliegenden Patenten durch eine auf die Untersagung des vorliegenden Verfahrens gerichtete gerichtliche oder behördliche Anordnung zu untersagen, wobei zu den vorgenannten Verboten und Beschränkungen auch die entsprechende Einflussnahme auf verbundene Unternehmen gehört, in deren Namen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt worden ist oder gestellt werden könnte, wobei die konzernrechtlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden.
- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung unter Ziffer I. haben die Antragsgegner an das Gericht ein (gegebenenfalls wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 € für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu zahlen.
- III. Der Beschluss ist zunächst ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar. Die Vollstreckbarkeit endet jedoch, wenn die Antragsteller nicht Sicherheit in Form einer Kautions- oder Bankbürgschaft in Höhe von [...] € innerhalb von 20 Tagen zu Gunsten der Beklagten zu entscheiden.
- IV. Die angeordneten einstweiligen Anordnungen werden auf Antrag der Antragsgegner unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche aufgehoben oder anderweitig ausgesetzt, wenn die Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, ab Erlass des vorliegenden Beschlusses ein Hauptsacheverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht einleiten.